

35. Petition des Vororts (Dresden) der sächsischen Gewerbevereine, die Einführung des Zeichenunterrichts betreffend.
36. Petition des Directoriums der landwirthschaftlichen Kreisvereine des Erzgebirges, Fortbildungsschulen betreffend.
37. Petition der Generalconferenz der Geistlichen der Ephorie Rochlitz, Schulaufsicht und Bezirkschulinspectoren betreffend.
38. Petition der wendischen Predigerconferenz zu Göda, Erhaltung des confessionellen Charakters der Volksschulen zc. betreffend.
39. Petition des Pfarrers A. Brand zu Beucha und Genossen, die Schulinspektion zc. betreffend.
40. Petition der pädagogischen Gesellschaft zu Leipzig, den Entwurf eines Volksschulgesetzes betreffend.
41. Separatabdruck aus dem Volksblatte: „Die Leuchte“, einige Bemerkungen zu dem Entwurfe des neuen Volksschulgesetzes enthaltend.

Referent Secretär Bürgermeister L ö h r: Der Bericht fährt fort:

Die auf den vorgelegten Entwurf eines Volksschulgesetzes bezüglichen Petitionen, soweit sie nicht durch die gefaßten Beschlüsse als erledigt zu betrachten sind, an die königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben, jedoch zuvor die an die Ständeversammlung gerichteten neu eingegangenen Petitionen noch an die Zweite Kammer gelangen zu lassen.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort zu den eingegangenen Petitionen? — Hat der Herr Referent vielleicht noch Etwas zu denselben zu bemerken?

Referent Secretär Bürgermeister L ö h r: Eine einzige kurze Bemerkung. Durch die Annahme des Deputationsvorschlages würde gleichzeitig die Petition des Rathes und der Stadtverordneten zu Chemnitz, welche bereits bei § 7 Erwähnung gefunden hat und die facultative Erhebung des Schulgeldes betrifft, sowie eine neuerdings von der Superintendentur Penig eingegangene Petition, in welcher auf die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für beide Geschlechter, ebensowohl für Mädchen, als für die „jungen Burschen“ — wie es in der Petition heißt — angetragen wird, ihre Erledigung finden. Die Beschlüsse, welche bezüglich der Fortbildungsschule sowohl, als bezüglich der Erhebung des Schulgeldes von der diesseitigen Kammer gefaßt worden sind, involviren gleichzeitig diese Erledigung der gedachten Petitionen.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort über die eingegangenen Petitionen? — Da das nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer:

„ob sie dem Gutachten ihrer Deputation gemäß:

die auf das Schulgesetz bezüglichen Petitionen, soweit sie nicht durch die gefaßten Beschlüsse als

erledigt zu betrachten sind, an die königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme abgeben, jedoch zuvor die an die Ständeversammlung gerichteten neu eingegangenen Petitionen noch an die Zweite Kammer gelangen lassen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Secretär Bürgermeister L ö h r: Im Berichte heißt es zum Schluß:

Hiernächst ist noch zweier Anträge zu gedenken, welche von der Zweiten Kammer angenommen sind und dahin gehen:

1. die königl. Staatsregierung wolle dem nächsten Landtage ein Gesetz über die höheren Schulen vorlegen

und

2. dieselbe wolle sobald als thunlich die zur Herstellung eines Bibelauszugs für die Volksschule nöthigen Schritte thun.

Was den ersten Antrag anlangt, so hat die königl. Staatsregierung dazu erklärt, daß die in demselben berührte Frage erst einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden müsse; ob sich ein Schulgesetz für die höheren Schulanstalten als zweckmäßig erweisen werde, stehe noch nicht so bestimmt fest. Die Verhältnisse der Gymnasien, Realschulen u. s. w. seien so verschieden, daß sie nicht unter ein und dasselbe Gesetz gestellt werden könnten. Die Einrichtungen an diesen Anstalten seien in fortwährender Weiterentwicklung begriffen und diese bedinge eine sehr häufige Aenderung der getroffenen Bestimmungen, schließe daher eine gesetzliche Normirung derselben von vornherein aus. Seiten der königl. Staatsregierung hat man daher sich gegen diesen Antrag erklärt, und auch die unterzeichnete Deputation muß Anstand nehmen, in Hinblick auf die dagegen geltend gemachten Gründe die Zustimmung zu demselben in Vorschlag zu bringen. Das höhere Schulwesen im deutschen Reiche ist gegenwärtig in einer Entwicklungsphase begriffen, welche es geradezu unthunlich erscheinen läßt, eine gesetzliche Regulirung der Verhältnisse der höheren Schulanstalten vorzunehmen. Erst vor wenig Wochen hat eine Conferenz höherer Schulbeamten aus dem gesammten deutschen Reiche über die Vorbedingungen für gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien und Realschulen auszustellenden Maturitätszeugnisse, sowie der Prüfungszeugnisse für höhere Schulamtskandidaten, über den Programmaustausch, Uebertragung öffentlicher Berechtigung auf Privatlehranstalten, über die Sorge für die Gesundheit der Schüler u. s. w. eingehende Berathung gepflogen und über Anwendung gewisser leitender Principien eine Verständigung angebahnt. Mit diesem ersten Anfange werden voraussichtlich die Berathungen über die hier einschlagenden wichtigen Fragen nicht vollständig zum Abschluß gekommen sein; es ist vielmehr vorauszusehen, daß denselben künftig noch weitere dergleichen Erwägungen folgen werden, so daß gerade der gegenwärtige Zeitpunkt nicht dazu angethan zu sein scheint, durch Gesetz feste Normen aufzustellen.

Man beantragt daher:

den zuerstgedachten, von der Zweiten Kammer beschlossenen Antrag abzulehnen.